AUSSENBEREICHSSATZUNG NACH § 35 (6) BauGB DER GEMEINDE PLAU FÜR DIE ORTSLAGE ALTDORF - QUETZIN

TEIL A - PLANZEICHNUNG MASZSTAB 1 : 500

ÄNDERUNGS-/ERWEITERUNGSBEREICH

GEMARKUNG	**PLAU**
FLUR	**4**
FLURSTÜCKE	17/8 antlig., 17/9 antlig., 17/10 17/11 antlig., 18/1, 18/2 antlig., 11/1, 11/2 antlig., 19/1 antlig., 19/2, 20/1, 20/2 antlig., 21 antlig.

TEIL A - PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gem. PlanZV 90 vom 18. Dezember 1990)

FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 (1) 20, 25 und (6) BauGB

Baumbestand (nachrichtliche Übernahme Kronentraufebereich)
L = Laubbaum 12 = Durchmesser Kronentraufebereich in m
Ob = Obstbaum

SONSTIGE PLANZEICHEN

Geltungsbereich der Außenbereichssatzung § 9 (7) BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger der Grundstücke 19/1, 19/2, 17/10, 17/11 (antlig) § 9 (1) Nr. 21, (6) BauGB

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Nebengebäude

17/11 Flurstücksbezeichnung

TEIL B - TEXT SATZUNG

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen für die Satzung werden gemäß den in der beigefügten Karte (M 1:500) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt.
Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

2. Zulässigkeit von Vorhaben und baulichen Anlagen

Im Geltungsbereich der Satzung sind nur Wohngebäude als Einzelhäuser in eingeschossiger Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss zulässig.
Die Errichtung von Carports und Garagen sind zulässig.

II. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

§ 3

2.1 Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Kompensationsmassnahmen)

Innerhalb des Satzungsgebietes sind alle Bäume und Großsträucher durch die jeweils gültige Baumschutzsatzung des Landkreises Parchim geschützt.
Baumabnahmen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu beantragen.

Nachrichtliche Eintragung

Der langjährig ermittelte Mittelwasserstand der Oberseen liegt bei 1,86 m Pegelstand. Dort liegt auch die Uferlinie gemäss der vom Gesetzgeber vorgegebenen Definition im § 53 Abs. 2 des Landeswassergesetzes M-V.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 35 (6) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. IS.2141), ber. 1998, I S.137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LbauO M-V) vom 27 April 1998 (GVOBl. M-V S.388) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20.11.2001 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Aussenbereichssatzung Altdorf-Quetzin der Stadt Plau für das Gebiet der Flur 4, der Flurstücke 11/1, 11/2 (A.-Bebel-Straße, anteilig), 17/8 (anteilig), 17/9 (anteilig), 17/10, 17/11 (anteilig), 18/1 (Weg, anteilig), 19/2, 20/1, 20/2 (anteilig), 21 in der Gemarkung Plau, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der katastermäßige Bestand am 04.12.01 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte Maßstab 1 : 250 vorliegt.. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

   Boizenburg, 04.12.2001 — i. A. — Leiter Katasteramt

   KREIS PARCHIM LANDESVERMESSUNG 32

2. Die Stadtvertretung Plau hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.11.01 geprüft.

   Plau, am 07.12.01 — Der Bürgermeister

   STADT PLAU AM SEE 1

3. Die Aussenbereichssatzung Altdorf-Quetzin der Stadt Plau, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 28.11.01 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
   Die Begründung zur Aussenbereichssatzung Altdorf-Quetzin der Stadt Plau wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.11.01 gebilligt.

   Plau, am 07.12.01 — Der Bürgermeister

   STADT PLAU AM SEE 1

4. Die Genehmigung der Aussenbereichssatzung Altdorf-Quetzin der Stadt Plau, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.10.2002, Az.: VII 390 - 520.35 - 00.016 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

   Plau, am 17.12.01 — Der Bürgermeister

   STADT PLAU AM SEE 1

5. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.
   Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az.: ..... bestätigt.

   Plau, ... — Der Bürgermeister

6. Die Aussenbereichssatzung Altdorf-Quetzin der Stadt Plau, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

   Plau, 17.12.01 — Der Bürgermeister

   STADT PLAU AM SEE 1

7. Die Erteilung der Genehmigung der Aussenbereichssatzung Altdorf-Quetzin der Stadt Plau, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.10.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.
   In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens-Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M.-V.) vom 18. Februar 1994 (GVO Bl. M.-V. S. 249) hingewiesen worden.
   Die Satzung ist am 16.01.2002 in Kraft getreten.

   Plau, am 20.10.2003 — Der Bürgermeister

   STADT PLAU AM SEE 1

ÜBERSICHTSPLAN MASZSTAB 1 : 10 000

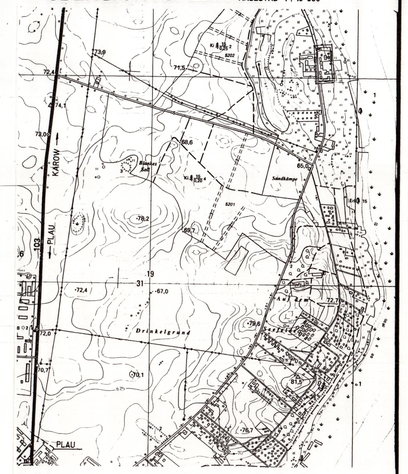

Nr.	Datum	Sign.	Änderungen

LANDES ARCHITEKTEN + LAPLANUNGS-GMBH
Bismarckstraße 1 - 19395 Lübz
Telefon/Fax: 03 87 31/51-0

	Datum	Sign.
ges.		
gepr.		
bearb.		

BAUVORHABEN: Satzungsexemplar

BAUHERR: 11.12.01

DARSTELLUNG:

STADT PLAU AM SEE

Blatt Nr.: | Maßstab: | Architekt: